

Anwaltsprüfung Wintersession 2024

Strafrecht / Strafprozessrecht

Zur Verfügung stehende Rechtsquellen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB; SR 311)
- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO; SR 312)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20)
- Verordnung über die Unfallverhütung (VUV; SR 832.30)
- Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20)
- Bundesgerichtsgesetz (BGG; SR 173.110)
- Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR101)
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101)
- Auszug Richtlinie zur Ausbildung und Instruktion für Bediener von Flurförderzeugen (EKAS Richtlinie)
- Justizgesetz (JUSG; SRL 260)

Sie können davon ausgehen, dass Ihnen alle für die Lösung der Aufgaben benötigten Rechtsquellen zur Verfügung stehen. Es ist aber nicht unbedingt so, dass Sie für die Lösung der Aufgaben alle Ihnen zur Verfügung gestellten Rechtsquellen auch tatsächlich benötigen.

Hinweis

Die Gewichtung der Aufgaben 1 und 2 erfolgt in etwa gleichmässig (jeweils ca. 30 Punkte). Dabei liegen die Schwerpunkte jeweils in den Aufgaben 1 (Fall 1, Aufgabe 1 und Fall 2 Aufgabe 1). Antworten werden nur bei der entsprechenden Frage berücksichtigt. Vermeiden Sie unnötige Ausführungen, welche die Frage nicht betreffen.

Fall 1

Sachverhalt

Arnold A., Beata B. und Cornelia C. wurden am 18. September 2022 verhaftet, nachdem sie während mehreren Monaten koordinierten Überwachungsmaßnahmen unterzogen wurden. Sie vertreten Arnold A. als amtliche Verteidigung. Arnold A. wird vorgeworfen, qualifizierte Drogendelikte

begangen zu haben. Aus diesem Grund befindet er sich seit über einem Jahr in Untersuchungshaft. Beim letzten Antrag um Verlängerung der Untersuchungshaft erwähnte die Staatsanwaltschaft, dass der Beschuldigte Arnold A. als Komplize den Mitbeschuldigten Beata B. und Cornelia C. Drogen in grossen Mengen übergeben habe. Sie sind mit der Verfahrensführung der Staatsanwaltschaft nicht einverstanden. Die Beschuldigten wurden alle im September 2022 erstmals befragt. Sie haben umgehend im September 2022 nach der ersten Einvernahme schriftlich um Akteneinsicht ersucht. Die Akteneinsicht wurde mündlich verweigert, insbesondere bezüglich der Aktenstücke Anzeigerapport, den Snapchat- Nachrichtenaustausch der Beschuldigten sowie die Fotodokumentation zum Tatort. Zudem führt die Staatsanwaltschaft die Verfahren der Beschuldigten in separaten Strafverfahren. Aus diesem Grund wurde auch die Akteneinsicht in die anderen Verfahren verweigert, was ebenfalls im September 2022 telefonisch auf schriftliches Gesuch um Vereinigung der Verfahren und Akteneinsicht hin erfolgte. Die Verweigerung der Akteneinsicht wurde weiter jeweils mit ermittlungstechnischen bzw. -taktischen Gründen gerechtfertigt. Sie haben im Januar 2023 schriftlich um Konfrontationseinvernahme ersucht, was ebenfalls mündlich verweigert wurde. Weil das Verfahren nun bereits über ein Jahr andauert, und sich Arnold A. nach wie vor in Haft befindet, stellten Sie im Dezember 2023 alle bisher gestellten Anträge erneut schriftlich der Staatsanwaltschaft zu. Die Staatsanwaltschaft lehnte noch im Dezember 2023 alle Anträge erneut telefonisch ab. Die Erhebung der wichtigsten Beweise sei – gemäss mündlicher Mitteilung der Staatsanwaltschaft – bereits abgeschlossen, weshalb sie informell den Abschluss der Untersuchung ankündigte und mitteilte, dass sie beabsichtige, die Schlusseinvernahme durchzuführen. Bei den Aktenstücken, bei welchen die Akteneinsicht verweigert wurde, handle es sich um massgebliche Beweismittel, deren allenfalls entscheidender Vorhalt gegenüber Arnold A. noch nicht habe erfolgen können. Das Vorgehen der Staatsanwaltschaft sei ihr zufolge verhältnismässig, da sie über ein gewisses Ermessen über die Beschränkung der Akteneinsicht verfüge. Einen Tag nach diesem Telefongespräch forderte die Staatsanwaltschaft Sie als Verteidigung per E-Mail auf, mitzuteilen, an welchen Daten Sie für eine Schlusseinvernahme verfügbar wären. Sollte die Verteidigung es unterlassen, Daten mitzuteilen, werde auf die Durchführung der Schlusseinvernahme verzichtet und das Verfahren ohne eine solche abgeschlossen.

Sie sind mit dem Vorgehen und der Antwort der Staatsanwaltschaft überhaupt nicht einverstanden und beschliessen, sich mit allen tauglichen Argumenten gegen das Verhalten der Staatsanwaltschaft zu wehren.

Aufgaben zu Fall 1 (31 Punkte)

Aufgabe 1 zu Fall 1 (25 Punkte)

Verfassen Sie eine vollständige Rechtsschrift um die Interessen ihres Klienten möglichst umfassend zu wahren. Stellen Sie zudem Anträge und begründen Sie diese.

Hinweis: Nebst dem Inhalt werden auch formale Aspekte in die Bewertung der Stellungnahme einfließen.

Aufgabe 2 zu Fall 1 (6 Punkte)

Zeigen Sie im Rahmen einer internen Aktennotiz den weiteren Rechtsmittelweg auf und erläutern Sie, ob die Eintretensvoraussetzungen für die einzelnen Rügen (gemäss Rechtsschrift aus der Aufgabe 1 zu Fall 1) erfüllt sind.

Fall 2

Sachverhalt

In der Lagerhalle der Logistik und Lager AG (LL AG) in Kriens (Luzern) ereignete sich am Montag, 6. November 2023 ein Unfall mit einem Elektro-Gabelstapler, bei welchem Gabriel G. verletzt wurde.

Der Elektro-Gegengewichtsstapler der Kategorie R1 wurde im Zeitpunkt des Unfalls durch Ernesto E., welcher der Cousin des Fabrizio F. ist, gefahren. Fabrizio F. ist der Geschäftsführer und Inhaber der Firma LL AG. Ernesto E. ist türkischer Staatsangehöriger und befand sich seit dem Sonntag, 22. Oktober 2023 als Tourist legal in der Schweiz und logierte bei seinem Cousin Fabrizio F. Er verfügte aber weder über eine Arbeitsbewilligung noch über einen Staplerausweis, was Fabrizio F. wusste. Ernesto E. half der LL AG für einige Stunden aus. Er habe Reinigungsarbeiten und kleinere Staplerarbeiten erledigt. Fabrizio F. zeigte Ernesto E. zudem einige Tage zuvor wie man den Stapler bedient. Fabrizio F. verfügt über den Staplerausweis, den er vor vielen Jahren erlangt hatte. Seither hat er jedoch keine Weiterbildungen mehr gemacht.

Am 6. November 2023 trafen sich Hugo G. sowie sein Vater Gabriel G. mit Fabrizio F. in der Lagerhalle, um Waren abzuladen. Gabriel G. schaute sich entgegen der Empfehlung von Hugo

G. in der Lagerhalle um. Um 10.30 Uhr fuhr Ernesto E., nachdem er eine kleine Abfallmulde hochgehoben hatte, mit dem Gabelstapler rückwärts und übersah dabei Gabriel G. Dieser wurde vom Gabelstapler erfasst und zu Boden geworfen. Seine Beine gerieten unter den Fahrzeugbau, wobei er sich am linken Unterschenkel vom Fussgelenk bis zum Knie ein sogenanntes Décollement (Hautabschürfung), Blutgefässverletzungen, mehrere Knochenbrüche und weitere Verletzungen zu zog, welche diverse Operationen zur Folge hatten.

Ernesto E. verliess unmittelbar nach dem Unfall die Lagerhalle. Der Sohn von Gabriel G., Hugo G., welcher im Zeitpunkt des Unfalls neben seinem Vater stand, meldete den Unfall umgehend bei der Einsatzzentrale der Polizei des Kantons Luzern. Beim Eintreffen der Polizei war die Ambulanz bereits vor Ort und Gabriel G. war bereits medizinisch versorgt worden. Sowohl Fabrizio F., Geschäftsführer der Firma Logistik und Lager AG (LL AG), als auch Hugo G., nach Absprache mit Fabrizio F., gaben gegenüber der Polizei in einer polizeilichen Einvernahme zunächst an, dass Fabrizio F. den Stapler im Unfallzeitpunkt gefahren sei, dies obschon beide wussten, dass dies nicht der Wahrheit entspricht.

Hugo G. teilte der Polizei einige Wochen später sodann telefonisch mit, dass nicht Fabrizio F., sondern Ernesto E. mit dem Gabelstapler gefahren sei. Dieser würde schon seit einigen Tagen diverse Arbeiten in der Lagerhalle erledigen. Im Rahmen einer Konfrontation gestanden sowohl Fabrizio F. als auch Ernesto E., dass nicht Fabrizio F., sondern Ernesto E. im Zeitpunkt des Unfalls mit dem Stapler gefahren ist und dass Ernesto E. von sich aus seinem Cousin etwas aushalf. Ernesto E. wurde daraufhin per Strafbefehl verurteilt.

Aufgaben zu Fall 2 (31 Punkte)

Aufgabe 1 zu Fall 2 (24 Punkte)

Prüfen Sie die Strafbarkeit von Fabrizio F. und halten Sie das Ergebnis in einer internen Aktennotiz fest.

Beziehen Sie in Ihre Überlegungen auch Straftatbestände mit ein, die Sie letztlich nicht als erfüllt erachten, aber zumindest für prüfenswert halten. Begründen Sie, weshalb Sie die von Ihnen geprüften Straftatbestände als erfüllt oder nicht erfüllt betrachten.

Hinweis: Sie können davon ausgehen, dass bei allfälligen Antragsdelikten die Strafanträge fristgemäss eingereicht wurden.

Aufgabe 2 zu Fall 2 (7 Punkte)

Am Mittwoch 3. Januar 2024 führte die Polizei nach mehrmonatiger Überwachung des Geländes der LL AG und des Mobiltelefons von Fabrizio F. eine Razzia in der LL AG durch, weil der dringende Verdacht bestand, dass Betäubungsmittel in der LL AG verarbeitet, abgepackt und für einen Dealerkreis gelagert würden. In den Büroräumlichkeiten von Fabrizio F. wurden sodann auch ein Pack mit 400g Kokaingemisch mit einem Reinheitsgrad von 95% sichergestellt, eine grössere Menge Levamisol, rund 100 Briefchen mit 1 Gramm Kokain-Levamisolgemisch sowie Bargeld in der Höhe von rund CHF 1'500.00 in kleiner Stückelung. Bei Levamisol handelt es sich um ein Medikament, das in der Tiermedizin, als Wurmmittel bei Paarhufern wie Pferden oder Schafen verwendet wird. Es eignet sich zur Streckung von Kokain, da es die Wirkung des Kokains verstärkt und verlängert. Levamisol wirkt aufputschend wie Amphetamin und ist bekannt als Dopingmittel bei Rennpferden. Dabei kann der Konsum von Levamisol verheerende gesundheitliche Folgen haben.

Fabrizio F. wurde umgehend verhaftet und befindet sich seither in Untersuchungshaft. Anlässlich einer Einvernahme gestand Fabrizio F., dass die Betäubungsmittel ihm gehörten und er diese für den Eigengebrauch benötige, er konsumiere gelegentlich, das heisst ein Mal pro Monat. Das Bargeld gehöre der LL AG aufgrund des Verkaufs von diversen Elektro-Kabeln.

Per Brief richtet sich Fabrizio F. aus der Untersuchungshaft an Sie als amtliche Verteidigung. Er gibt an, dass er gehört habe, dass ihm die Drogen, welche für den Eigenkonsum gedacht waren, nicht hätten weggenommen werden dürfen. Zudem hätte er gehört, dass er allenfalls aus der Schweiz weggewiesen werden könnte, falls ihm nicht geglaubt würde, dass die Drogen zum Eigenkonsum gedacht waren. Er wünscht Ihre Einschätzung, ob ihm dies blühen könnte. Fabrizio F. gibt an er sei türkischer Staatsangehöriger, aber in der Schweiz geboren worden. Er hätte eine Aufenthaltsbewilligung C. Er sei bislang nie strafällig geworden. Deutsch sei seine Muttersprache, die er sprechen und schreiben könne. Türkisch könne er gut sprechen. Seine Mutter und Schwester würden in der Schweiz wohnen. In der Türkei lebe sein Bruder und sein Cousin, daneben pflege er aber lediglich wenige Kontakte in der Türkei. Er sei inzwischen 31 Jahre alt und lebe seit zwei Jahren in einer Beziehung mit einer Schweizerin. Kinder habe er keine. Er habe eine Unternehmung, die LL AG, welche bislang gut lief. Aber durch die Untersuchungshaft könnte sie in Schiefelage geraten. Er habe viele Freunde in der Schweiz und sei als Jugendlicher auch mal

Mitglied in einem Schwimmclub gewesen. Fabrizio F. wünscht von Ihnen eine Einschätzung, ob er seine Aufenthaltsbewilligung verlieren könnte.

Schreiben Sie Fabrizio F. einen Brief und beantworten Sie die Frage, ob und aus welchem Grund er nach strafrechtlichen Überlegungen aus der Schweiz weggewiesen werden könnte.

Hinweis: Der Brief ist nicht laienfreundlich zu schreiben. Die rechtliche Würdigung bezüglich der Wegweisung steht im Vordergrund. Die einzelnen erfüllten Straftatbestände sind nicht zu prüfen.

Viel Erfolg!

Luzern, Januar 2024, Hannes Munz